

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND DIE IN § 4 ABS. 3 BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE DACHDECKUNG SIND DACHZIEGEL ZU VERWENDEN.

~~AUF JEDES BAUGRUNDSTÜCK IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM DER PFLANZLISTE I, PFLANZGÜTE: 3 X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/18 CM, ZU PFLANZEN.~~

~~AUF DIE GRÜNFLÄCHE UND DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND DIE BÄUME DER PFLANZLISTE I, PFLANZGÜTE: 3 X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/18 CM, PFLANZDICHTHE: 1 BAUM JE 50 M<sup>2</sup> UND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZGÜTE: 2 X VERPFLANZT, HÖHE 80 - 100 CM, PFLANZDICHTHE: 45 STRÄUCHER JE 100 M<sup>2</sup>, ANZUPFLANZEN.~~

ZWISCHEN DEN FESTGESETZTEN BÄUMEN IN DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZGÜTE: 2 X VERPFLANZT, HÖHE 80 - 100 CM, PFLANZDICHTHE: 45 STRÄUCHER JE 100 M<sup>2</sup>, ANZUPFLANZEN.

### Pflanzliste I

Bäume

Quercus robur	Stieleiche
Tilia intermedia	Winterlinde
Betula pendula	Birke
Pflanzgüte: 3 x verpflanzt,	
Pflanzdichte: 1 Baum je 50 m <sup>2</sup>	
Stammumfang 16/18 cm	

### Pflanzliste II

Sträucher

Salix alba	Silberweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Crataegus monogyna	Gemeiner Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Viburnum opulus	Gewönl. Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuß
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Pflanzgüte: 2 x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm	
Pflanzdichte: 45 Sträucher je 100 m <sup>2</sup>	

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST ZU VERSICKERN.

MAUERN ALS EINFRIEDUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.

~~IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND AUF DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN. IN WOHNGBÄUDEN, DIE AUF DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, SIND AUS GRÜNDEN DES SCHALLSCHUTZES DURCH ENTSPRECHENDE GRUNDRIBGESTALTUNG DIE AUFENTHALTS- UND SCHLAFRÄUME AN DER DER LANDSTRAßE ABGEWANDTEN GEBÄUßSEITE UNTERZUBRINGEN, DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DAß IN AUFENTHALTS- UND SCHLAFRÄUMEN DER INNENSCHALLPEGEL GEMÄß DER VDI 2719 -SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN UND ZUSATZEINRICHTUNGEN- TABELLE 6, EINGEHALTEN WIRD. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUCH ANDERE MAßNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, DIE SICHERSTELLEN, DAß DER INNENSCHALLPEGEL GEMÄß DER VDI 2719 -SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN UND ZUSATZEINRICHTUNGEN-, TABELLE 6, EINGEHALTEN WIRD.~~

## ÄNDERUNG GEMÄß DEN MABGABEN UND DER AUFLAGE AUS DEM GENEHMIGUNGS-SCHREIBEN DES LBBW VOM 08.07.1999

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

DER 3. ABSATZ DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (FASSUNG 3/1999) WIRD GESTRICHEN

1. DER 3. ABSATZ DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:  
AUF JE 500 M<sup>2</sup> ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM DER PFLANZLISTE I, PFLANZGÜTE: 3 X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/18 CM, ZU PFLANZEN. VON DIESER PFLANZVERPFLICHTUNG SIND DIE FLURSTÜCKE 26/5; 35/2; 38 UND 39 AUSGENOMMEN.

DER 4. ABSATZ DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (FASSUNG 3/1999) WIRD GESTRICHEN

2. DER 4. ABSATZ DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:  
AUF DIE GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH, UND DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, PRIVAT, SIND DIE BÄUME DER PFLANZLISTE I, PFLANZGÜTE: 3 X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/18 CM, PFLANZDICHTHE: 1 BAUM JE 50 M<sup>2</sup> UND STRÄUCHER DER PFLANZLISTE II, PFLANZGÜTE: 2 X VERPFLANZT, HÖHE 80 - 100 CM, PFLANZDICHTHE: 45 STRÄUCHER JE 100 M<sup>2</sup>, ANZUPFLANZEN.

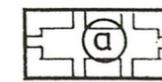
DIE FESTSETZUNG ÜBER DEN SCHALLSCHUTZ AUS DER FASSUNG 3/1999 WIRD GESTRICHEN.

3. DIE FESTSETZUNG ZUM SCHALLSCHUTZ ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:  
IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET (WA) WIRD FESTGESETZT, DAß AUßENBAUTEILE VON WOHNGBÄUDEN, DIE IN DER UMGRENZTEN FLÄCHE, AUF DER BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN -LÄRM- ERFORDERLICH SIND, LIEGEN, EIN ERFORDERLICHES, BEWERTETES BAU-SCHALLDÄMMMAß VON 40 dB(A) AUFWEISEN MÜSSEN (BERECHNUNG NACH DIN 4109). AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUCH ANDERE MAßNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, DIE SICHERSTELLEN, DAß DAS ERFORDERLICHE BAUSCHALLDÄMMMAß VON 40 dB(A) EINGEHALTEN WIRD.

ÄNDERUNG DER SONSTIGEN FESTSETZUNGEN:

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN AUS DER FASSUNG 3/1999 WERDEN GESTRICHEN.

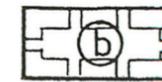
4. DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN ERHALTEN FOLGENDE FASSUNG:



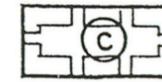
MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER UND BENUTZER DER FLURSTÜCKE 26/3 UND 26/5, DER VERSORGUNGS-TRÄGER UND DER DEUTSCHEN BUNDESPOST SOWIE GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB



MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER UND BENUTZER DER FLURSTÜCKE 26/3 UND 26/5, DER VERSORGUNGS-TRÄGER UND DER DEUTSCHEN BUNDESPOST SOWIE GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB



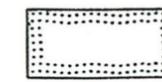
MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER UND BENUTZER DER FLURSTÜCKE 35/2; 37; 40; 42 UND 43/1, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER DEUTSCHEN BUNDESPOST SOWIE GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB



MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER UND BENUTZER DES FLURSTÜCKES 26/5, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER DEUTSCHEN BUNDES-POST SOWIE GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

DAS PLANZEICHEN GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB AUS DER FASSUNG 3/1999 WIRD GESTRICHEN.

5. DAS PLANZEICHEN GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB ERHÄLT FOLGENDE DARSTELLUNG:



GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB